

Zur Diskussion

Voraussetzungen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit nach § 330 ZGB

Prof. Dr. sc. JOHANNES KLINKERT,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Diskussion über die Frage, welche Tatbestandsmerkmale § 330 ZGB aufweist und wie das Verhältnis dieser Merkmale zueinander zu werten ist, hat recht kontroverse Standpunkte sichtbar gemacht.¹ Ich möchte die Behauptung wagen, daß das Gesetz eindeutiger und verständlicher ist, als es in der Diskussion vorgeführt wird.

Sind „Pflichtverletzung“ und „Rechtswidrigkeit“ zwei selbständige Tatbestandsmerkmale des §330 ZGB?

Das Lehrbuch des Zivilrechts geht von folgenden allgemeinen Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht aus:

- Pflichtverletzung,
- Schädigung des Betroffenen,
- Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den Schaden,
- **Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung.**²

Damit fordert das Lehrbuch zur selbständigen Prüfung aller vier genannten Merkmale auf, ohne deren Notwendigkeit überzeugend zu begründen.

Auch A. Marko, J. Göhring und I. Fritsche betonen — wenngleich von anderen Ansatzpunkten her —, daß Pflichtverletzung und Rechtswidrigkeit zwei selbständig zu prüfende Voraussetzungen der zum Schadenersatz führenden zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit sind.⁴

Allen in diese Richtung gehenden Überlegungen kann ich nicht folgen.

Fritsche behauptet: § 330 ZGB drückt den Zusammenhang von Rechtswidrigkeit und Verursachung „durch die Aufeinanderfolge von Pflichtverletzung, Rechtswidrigkeit und Schaden aus und bestimmt damit verbindlich, daß nur jener Teil der Kausalitätskette, der alle drei Elemente enthält, zu den gesetzlich bestimmten Rechtsfolgen führen kann“.

Diese weitverbreitete Lesart des § 330 ZGB entspricht jedoch nicht dem Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung. §330 ZGB kennt eine solche Aufeinanderfolge der „drei Elemente“ nicht. Durch nichts macht §330 ZGB deutlich, daß er neben der Kausalität die genannten drei Elemente als Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus materieller Verantwortlichkeit fordert. Sie sind im gesetzlichen Tatbestand weder durch ein Komma getrennt aufgeführt, noch werden sie in einer „Aufeinanderfolge“ durch „und“ als Bestandteile einer Aufzählung verbunden, wodurch gewöhnlich in einem Gesetzestext auf die Selbständigkeit aufgeführter Merkmale hingewiesen wird.

Die eigentliche Aussage des §330 ZGB lautet m. E.: „Ein Bürger oder Betrieb, der... rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.“ Der Begriff „rechtswidrig“ ist terminus technicus, und zu Recht mußte bei Erlaß des ZGB bezweifelt werden, daß er dem eigentlichen Adressaten des Gesetzes, dem Bürger, gleichermaßen verständlich sein konnte wie dem Juristen. Die Einfügung „unter Verletzung ihm obliegender Pflichten“ ist nach ihrer grammatikalischen Stellung und nach dem rechtspolitischen Anliegen dieser Norm weder eine zusätzliche Voraussetzung noch Glied einer Aufzählung. Sie ist lediglich eine der Allgemeinverständlichkeit des Begriffs dienende Erläuterung und nähere Bestimmung des Begriffs „rechtswidrig“. Auch der juristische Laie sollte verstehen: „rechtswidrig“ im Sinne des § 330 ZGB ist ein Handeln „unter Verletzung... obliegender Pflichten“.

Darüber hinaus konnte damit klargestellt werden, daß es nicht nur um den Schutz besonderer Rechtsgüter — wie vor-

her in § 823 BGB — ging, sondern daß jede Pflichtverletzung rechtswidrig ist und bei Verursachung eines Schadens zur Schadenersatzleistung führt.

Bedauerlicherweise zeigt sich nun, daß eine Formulierung, die der Allgemeinverständlichkeit dienen sollte, durch eine ihrem Anliegen nicht entsprechende Interpretation „verkompliziert“ wurde und in der Rechtsanwendung dadurch zusätzliche Probleme aufgeworfen werden.

Das geschieht, weil ein als Erläuterung stehendes Satzglied durch diese Interpretation von dem zu erläuternden Begriff getrennt und neben ihn gestellt wird. Unversehens hat man neben der durch eine Pflichtverletzung begangenen Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmale „Pflichtverletzung“ und „Rechtswidrigkeit“ bzw. „rechtswidrige Verursachung“.

Es kann bei dieser Sachlage nicht verwundern, daß es dem Lehrbuch des Zivilrechts nicht gelingt, überzeugend zu beweisen, daß neben der Pflichtverletzung und der Kausalität die „Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung“ als selbständiges Merkmal einer zum Schadenersatz führenden Handlung geprüft werden muß.³

In dem Abschnitt des Lehrbuchs über die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung kann es immer nur um Fragen der Rechtswidrigkeit gehen, denn die Kausalität ist bereits einen Abschnitt vorher in ihrer Relevanz als Tatbestandsmerkmal dargestellt worden. Tatsächlich aber sind die Beispiele, mit denen die selbständige Bedeutung des Prüffens der rechtswidrigen Verursachung nachgewiesen werden soll⁴, nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, daß es erforderlich ist, neben der Pflichtverletzung und ihrer Ursächlichkeit für den Schaden auch die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung festzustellen. Ein solches Beispiel gibt es m. E. überhaupt nicht. Die im Lehrbuch erwähnten Beispiele beweisen nur, daß zwischen der angeführten Pflichtverletzung und der beschriebenen Schadensfolge keine Kausalität besteht. Das soll am ersten Beispiel demonstriert werden:

Im Lehrbuch heißt es: „Nimmt jemand, ohne dazu befugt zu sein, in einem Gebäude Elektroinstallationen vor, so verletzt er damit seine Pflichten. Entsteht an der installierten Leitung infolge zufälliger Nässeinwirkung ein Kurzschluß mit Schadensfolgen und stellt sich bei der Prüfung heraus, daß die für solche Installationen bestehenden technischen Vorschriften eingehalten wurden, so ist der Schaden trotz der Pflichtverletzung nicht rechtswidrig verursacht.“⁶

Diese Formulierung erweckt den Eindruck, als sei damit neben der Prüfung der Pflichtverletzung und der Kausalität auch die Notwendigkeit für die Prüfung einer rechtswidrigen Verursachung erwiesen. Tatsächlich aber liegt in diesem Fall deshalb keine Verantwortlichkeit vor, weil es an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden fehlt. Der Schaden — so hätte es genügt festzustellen — ist nicht durch die Pflichtverletzung verursacht worden. Dieser Sachverhalt besagt nichts anderes als das zutreffend vorher als Problem der Kausalitätsprüfung aufgeführte Beispiel, wo bei der Ermittlung einer Brandursache schwere Verstöße gegen die Brandschutzbestimmungen (also Pflichtverletzungen — J. K.) festgestellt werden, der Brand aber nicht die Folge dieser Verstöße ist.⁶

G. Uebeler bestreitet, daß die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung „als eine weitere zusätzliche rechtliche Voraussetzung — neben der Rechtspflichtverletzung, dem konkreten Schaden und dem kausalen Zusammenhang zwischen beiden — für die positive Begründung einer Schadenersatzpflicht in das Gesetz aufgenommen worden“ ist. Er kommt zu dieser m. E. richtigen Einschätzung, obwohl auch er davon ausgeht, daß „neben der Verletzung der einem Bürger oder einem Betrieb obliegenden Pflichten... § 330 ZGB als weitere Voraussetzung zur Begründung einer Schadenersatzpflicht die rechtswidrige Schadensverursachung (verlangt)“. Uebeler wendet sich gegen die Integration von Kau-